

**Selbständiger Antrag**

der Landtagsabgeordneten

Christian Illedits,

Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz (Burgenländisches Ökoförderungsgesetz – Bgld. ÖFG).

Der Landtag wolle beschließen:

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, am 12. April 2007

**Gesetz vom ..... zur Förderung von erneuerbaren  
Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur  
Ökostromerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz  
(Burgenländisches Ökoförderungsgesetz – Bgld. ÖFG)**

Der Landtag hat beschlossen:

**§ 1**

**Einrichtung des Burgenländischen Ökoenergiefonds**

- (1) Das Land Burgenland richtet den Burgenländischen Ökoenergiefonds als Fonds nach dem Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995, ein, welcher zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz im Burgenland dient.
- (2) Der Burgenländische Ökoenergiefonds, dessen Wirkungsbereich sich auf den Raum des Burgenlands erstreckt, hat seinen Sitz in Eisenstadt.
- (3) Der Burgenländische Ökoenergiefonds wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

**§ 2**

**Mittel und Leistungen des Burgenländischen Ökoenergiefonds**

- (1) Die Mittel des Burgenländischen Ökoenergiefonds werden aufgebracht aus:
  1. den Zuweisungen gemäß § 22b Abs. 6 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2007,
  2. Zuwendungen des Landes und anderer öffentlich rechtlicher Körperschaften und
  3. freiwilligen Beiträgen, sonstigen Zuwendungen und sonstigen Einkünften.
- (2) Die Leistungen des Burgenländischen Ökoenergiefonds erfolgen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

- (3) Die Gewährung von Förderungen erfolgt auf der Grundlage von Förderrichtlinien, welche vom Vorstand des Burgenländischen Ökoenergiefonds durch Beschluss festzulegen sind.
- (4) Die Förderrichtlinien haben insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
  1. Verfahren bei der Gewährung von Förderungen,
  2. Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen,
  3. Antragsunterlagen,
  4. Reihungskriterien, wie z.B. der Beitrag zur Reduktion der klimarelevanten Emissionen, die Wirtschaftlichkeit des Projekts, die Berücksichtigung sonstiger gewährter oder zugesagter Förderungen und
  5. Voraussetzungen für die Rückerstattung gewährter Fördermittel.
- (5) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

### § 3

#### Organe des Burgenländischen Ökoenergiefonds

- (1) Der Burgenländische Ökoenergiefonds besteht aus folgenden Organen:
  1. dem Vorstand,
  2. der Administratorin oder dem Administrator und
  3. zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern.
- (2) Die erstmalige Bestellung der Organe nach Abs. 1 erfolgt durch die Behörde gemäß § 22 Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995.
- (3) Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre.

## § 4

### Vorstand des Burgenländischen Ökoenergiefonds

- (1) Dem Vorstand gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:
  1. die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG),
  3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftskammer Burgenland,
  4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland und
  5. eine Expertin oder ein Experte auf dem Gebiet Energie- und Umweltmanagement der Fachhochschulstudiengänge Burgenland - Standort Pinkafeld.
- (2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 sind bei der Behörde gemäß § 22 Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995, namhaft zu machen.
- (3) Für jedes Mitglied gemäß Abs. 1 ist für den Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied bei der Behörde gemäß § 22 Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995, namhaft zu machen.
- (4) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
  1. Beschlussfassung über die Vermögensgebarung sowie die Genehmigung des Voranschlags für das folgende Kalenderjahr und des Rechnungsabschlusses des vergangenen Kalenderjahrs und
  2. Beschlussfassung der Förderrichtlinien gemäß § 2 Abs. 3.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand ist von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

## § 5

### Administratorin oder Administrator des Burgenländischen

## Ökoenergiefonds

- (1) Die Administratorin oder der Administrator des Burgenländischen Ökoenergiefonds ist die oder der Technologiebeauftragte des Landes Burgenland.
- (2) Der Burgenländische Ökoenergiefonds wird von der Administratorin oder vom Administrator nach außen vertreten und führt die gesamten Geschäfte des Burgenländischen Ökoenergiefonds.

## § 6

### Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer des Burgenländischen Ökoenergiefonds

- (1) Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer des Burgenländischen Ökoenergiefonds sind:
  1. eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter jener Abteilung des Amtes der Landesregierung, welche für Sicherheits- und Umwelttechnik zuständig ist und
  2. eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter jener Abteilung des Amtes der Landesregierung, welche für Finanzen und Buchhaltung zuständig ist.
- (2) Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Burgenländischen Ökoenergiefonds laufend, wenigstens jedoch einmal zum Jahresabschluss, zu prüfen. Die erforderliche Einsichtnahme in alle Bücher ist ihnen jederzeit zu gestatten.
- (3) Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer haben dem Vorstand einen Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen.

## § 7

### Kuratorin oder Kurator des Burgenländischen Ökoenergiefonds

Zur Kuratorin oder zum Kurator des Burgenländischen Ökoenergiefonds wird die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann bestellt. Mit der erstmaligen Bestellung der Organe des Burgenländischen Ökoenergiefonds durch die Behörde gemäß § 22 Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995, erlischt die Tätigkeit der Kuratorin oder des Kurators.

## § 8

### Auflösung des Burgenländischen Ökoenergiefonds

Der Burgenländische Ökoenergiefonds ist aufzulösen, wenn einer der im § 20 Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995, genannten Auflösungsgründe eintritt. Ein sonstiges, bei Auflösung des Burgenländischen Ökoenergiefonds noch vorhandenes, Fondsvermögen ist auf einen gemeinnützigen Rechtsträger zu übertragen, der ähnliche Zwecke wie dieser Fonds verfolgt.

## **V o r b l a t t**

### **Ausgangslage:**

Da die Erreichung der Klimaschutzziele weiter vorangetrieben werden soll, soll zur Optimierung der Geschäftsprozesse ein Fonds nach dem Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetz eingerichtet werden.

### **Lösung:**

Erlassung des Burgenländischen Ökoförderungsgesetzes

### **Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

### **Kosten:**

Es entstehen keine Mehrkosten

### **EU - Konformität:**

Gegeben

## **Erläuternde Bemerkungen:**

### **I. Allgemeiner Teil**

Das Ziel der vom Ministerrat beschlossenen neuen Klimastrategie 2007 ist, die im Rahmen des Kyoto-Protokolls vorgesehenen Verpflichtungen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zu erfüllen. Damit soll die Erreichung der Klimaschutzziele weiter vorangetrieben werden. Wichtig sind daher die Forcierung erneuerbarer Energien und die Förderung von Umwelttechnologien.

Aus erneuerbaren und alternativen Energiequellen wie z.B. Sonne, Wind und Biomasse werden die Energieträger der Zukunft produziert. Die zunehmende Verknappung fossiler Energieträger und der gleichzeitige Anstieg des Energieverbrauchs zeigen zusätzlich die Notwendigkeit auf, die Energieversorgung auf erneuerbare und alternative Energieträger umzustellen. Mit der Nutzung dieser Energieträger wird außerdem ein wertvoller Beitrag zur Reduzierung der Umweltbelastung geleistet.

Dem Wirtschaftsstandort Burgenland bietet sich die hervorragende Chance, auf dem Sektor der Energie- und Umwelttechnologie im grenzüberschreitenden pannonischen Lebensraum eine führende Position einzunehmen. Das Burgenland ist Vorreiter bei der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen. Mit den bestehenden und im Ausbau begriffenen Windkraftanlagen sowie mit den bestehenden und geplanten auf Biomasse basierenden Kraft/Wärmekopplungen können im Burgenland weit über zwei Drittel des benötigten elektrischen Stroms produziert werden, sodass nunmehr eine Regelung hinsichtlich der Unterstützung von Forschung und Entwicklung im Bereich erneuerbarer Energieträger, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz im Burgenland notwendig ist.

Es soll daher der Burgenländische Ökoenergiefonds nach dem Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetz eingerichtet werden. Diese Ausgliederung an einen privaten Rechtsträger ist unter dem Titel des „New Public Managements“ zu subsumieren, wodurch eine Optimierung der Geschäftsprozesse erreicht wird

(Verbesserung, Vereinfachung und Verkürzung der Abläufe). New Public Management strebt den Einsatz von betriebswirtschaftlichen Instrumenten der Privatwirtschaft in adaptierter Form auch in der Verwaltung an. Zielsetzung ist der Wechsel Input-Orientierung der Verwaltung über die Output-Orientierung zur Ergebnis- und Kundenorientierung.

Weiters wird dadurch die Zusammenarbeit von internen und externen Verwaltungseinheiten gebündelt und Synergieeffekte werden genutzt.

Die Mittel des Burgenländischen Ökoenergiefonds werden aufgebracht aus den Zuweisungen gemäß Ökostromgesetz, Zuwendungen des Landes und anderer öffentlich rechtlicher Körperschaften sowie aus freiwilligen Beiträgen, sonstigen Zuwendungen und sonstigen Einkünften. Die Organe des Burgenländischen Ökoenergiefonds sind der Vorstand, die Administratorin oder der Administrator sowie zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer.

## **II. Besonderer Teil:**

### Zu § 1:

Der Burgenländische Ökoenergiefonds ist ein Fonds nach dem Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetz. Er hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und dient zur Förderung erneuerbarer Energieträger, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz im Burgenland. Dieser Fonds wird auf unbestimmte Zeit errichtet und hat seinen Sitz in Eisenstadt.

### Zu § 2:

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht aus den Zuweisungen gemäß Ökostromgesetz, Zuwendungen des Landes (z.B. Mittel zur Förderung von Photovoltaikanlagen) und anderer öffentlich rechtlicher Körperschaften und freiwilligen Beiträgen, sonstigen Zuwendungen (z.B. Spenden, Bundesmittel), sowie sonstigen Einkünften (z.B. Mittel aus der Wirtschaftsförderung). Die Gewährung von Förderungen erfolgt auf Grundlage von Förderrichtlinien, welche vom Vorstand des Burgenländischen Ökoenergiefonds festzulegen und zu beschließen sowie im

Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen sind. Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

Zu § 3:

Die Organe des Burgenländischen Ökoenergiefonds sind: der Vorstand, die Administratorin oder der Administrator und zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer. Die Funktionsperiode besteht 5 Jahre.

Zu § 4:

Dem Vorstand gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an: die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann als Vorsitzende oder Vorsitzender, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftskammer Burgenland, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland und eine Expertin oder ein Experte auf dem Gebiet Energie- und Umweltmanagement der Fachhochschulstudiengänge Burgenland - Standort Pinkafeld.

Der Vorstand beschließt die Vermögensgebarung, den Rechnungsabschluss, den Voranschlag sowie die Förderrichtlinien.

Zu § 5:

Administratorin oder Administrator ist die oder der Technologiebeauftragte des Landes, welche oder welcher die gesamten Geschäfte des Fonds führt (z.B. Ausarbeitung der Förderrichtlinien) und den Fonds nach außen vertritt.

Zu § 6:

Die zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer, welche die Gebarung des Fonds zu überprüfen haben, sind eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter jener Abteilung des Amtes der Landesregierung, welche für Sicherheits- und Umwelttechnik zuständig ist und eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter jener Abteilung des Amtes der Landesregierung, welche für Finanzen und Buchhaltung zuständig ist.

Zu § 7:

Bis zur erstmaligen Bestellung der Fondsgorgane wird die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann als Kuratorin oder Kurator bestellt.

Zu § 8:

Die Auflösung des Burgenländischen Ökoenergiefonds erfolgt, wenn Gründe nach § 20 Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz eintreten.